

Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadt Bielefeld für die Stadtbibliothek

vom 12.11.07

Änderungen:

| Andernde Satzung | vom | veröffentlicht am | geänderte Paragraphen | Art der Änderung |
|---------------------|------------|-------------------|---|--|
| 1. Änderungssatzung | 14.06.2010 | 19.06.2010 | Benutzungs- ordnung § 10 Gebühren- ordnung Ziffern (1) und (2) | Geändertes Datum Gebühren- erhöhung |

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498) und der §§ 4, 5, 6 des Kommunal-Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch VO vom 28.04.2005 hat der Rat in seiner Sitzung vom 25.10.2007 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen.

Benutzungsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Bielefeld ist eine Einrichtung der Stadt Bielefeld, die dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung, sowie der Freizeitgestaltung dient.
- (2) Ihre Benutzung ist jedermann gestattet.
- (3) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

§ 2 Anmeldung

- (1) Gegen Vorlage seines gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung erhält die Benutzerin/der Benutzer eine Benutzerkarte der Stadtbibliothek, die auch zur Ausleihe der Medien der Landesgeschichtlichen Bibliothek berechtigt. Benutzerinnen/ Benutzern unter 16 Jahren wird nur dann eine Benutzerkarte ausgestellt, wenn ihre gesetzlichen Vertreter der Anmeldung schriftlich zustimmen und die schriftliche Erklärung abgeben, dass sie für Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis (z.B. Gebühren, Schadensersatz) eintreten. Die Vorlage des gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung der gesetzlichen Vertreter ist bei der Anmeldung zwingend erforderlich.
- (2) Die Benutzerin/der Benutzer (bei Minderjährigen unter 16 Jahren die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter) erkennt durch ihre/seine Unterschrift die

Benutzungsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung an. Die Benutzungsbedingungen hängen an gut sichtbarer Stelle in der Stadtbibliothek aus.

- (3) Die Stadtbibliothek erfasst und speichert die für die Ausleihe erforderlichen, personenbezogenen Daten und nutzt sie für ihre Zwecke. Für diese Datenverarbeitung gelten die Bestimmungen des nordrhein-westfälischen Datenschutzgesetzes.

§ 3 Benutzerkarte

- (1) Die Benutzerkarte ist nur gültig nach Zahlung der Jahresnutzungsgebühr. Die Gültigkeitsdauer beträgt max. 1 Jahr vom Tag der Ausstellung an. Soweit es sich um eine Karte mit begrenzter Ausleihzahl handelt, endet ihre Gültigkeit mit Erreichen der entsprechenden Zahl der Ausleihen. Nach Zahlung einer weiteren Jahresnutzungsgebühr wird die Gültigkeit der Karte entsprechend für ein weiteres Jahr verlängert.
- (2) Die Benutzerkarte ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Bielefeld.
- (3) Ein Verlust der Benutzerkarte, Änderungen der Anschrift und/oder des Namens der Benutzerin/des Benutzers sind der Stadtbibliothek umgehend mitzuteilen, da ansonsten eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr anfällt.
- (4) Für die Ausstellung einer Ersatzkarte nach Kartenverlust ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

§ 4 Ausleihe

- (1) Für alle Ausleihvorgänge ist die gültige Benutzerkarte vorzulegen.
- (2) Die Leihfrist beträgt für
- | | |
|------------------------|----------|
| Bücher | 4 Wochen |
| Werke aus der Artothek | 8 Wochen |
| alle andere Medien | 1 Woche |
- (3) Die Anzahl der gleichzeitig entliehenen audiovisuellen Medien wird pro Benutzerin/Benutzer auf maximal 10 begrenzt.
- (4) Die Werke aus der Artothek werden nur an Benutzerinnen/ Benutzer über 16 Jahren ausgeliehen. Die Anzahl der gleichzeitig entliehenen Werke aus der Artothek wird auf höchstens 6 begrenzt.
- (5) Die entliehenen Medien sind der Stadtbibliothek fristgerecht unaufgefordert zurückzugeben. Bei Rückgabe der Medien hat die Benutzerin/der Benutzer die Entlastung abzuwarten.
- (6) Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu bezahlen.
- (7) Die Leihfrist von Medien kann vor ihrem Ablauf verlängert werden, wenn die Medieneinheit nicht vorbestellt ist. Die Leihfrist von Medien kann maximal 3-mal verlängert werden.
- (8) Medien können gegen die Zahlung einer Gebühr vorbestellt werden.
- (9) Im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhandene Werke können gemäß der Bestimmungen der jeweils geltenden Leihverkehrsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen im auswärtigen Leihverkehr durch die Fernleihe der Stadtbibliothek gegen Gebühr beschafft und nach den Auflagen der gebenden Institution benutzt werden. Für die Benutzung der Fernleihe ist die gültige Benutzerkarte vorzulegen.
- (10) Die Stadtbibliothek kann Medieneinheiten von der Ausleihe ausschließen.
- (11) Die Leitung der Stadtbibliothek ist berechtigt, besondere Leihfristen (z. B. im Rahmen besonderer Lesefördermaßnahmen oder bei schutzwürdigen Altbeständen) festzulegen und entliehene Medien (z. B. im Falle nicht sachgemäßer Behandlung) jederzeit zurückzufordern.

§ 5 Gebühren

Gebühren werden ausweislich der Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 6 Behandlung der Medien und Haftung der Benutzerin/ des Benutzers

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen. Sie/ er hat dafür zu sorgen, dass diese nicht missbräuchlich benutzt werden.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/ dem Benutzer auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen und etwaige Schäden sofort anzuzeigen.
- (3) Die Benutzerin/der Benutzer haftet bei entliehenen Medien für jeden Schaden ohne Rücksicht auf ihr/sein Verschulden. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek umgehend mitzuteilen.
- (4) Die Benutzerin/der Benutzer haftet auch für Schäden, die durch Missbrauch ihres/seiner Benutzerkarte entstehen. Dies gilt nicht für Schäden, die nach einer ordnungsgemäß erfolgten Verlustmeldung gem. Abs. 3 eintreten.
- (5) Hat die Benutzerin/der Benutzer die entliehenen Medien trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann anstelle der Herausgabe der Medien auch Schadensersatz verlangt werden.
- (6) Bei Benutzerinnen/Benutzern unter 16 Jahren wird Schadensersatz entsprechend der Verpflichtungserklärung (§ 2 Abs. 2) auch von ihren gesetzlichen Vertretern verlangt.

§ 7 Hausrecht und Verhalten in der Bibliothek

- (1) Das Personal der Stadtbibliothek übt das Hausrecht aus. Dessen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Rauchen, Essen, Trinken ist nur in den hierfür vorgesehenen Räumen gestattet. Störungen der Mitnutzerinnen/ -nutzer sind untersagt. Tiere dürfen in die Stadtbibliothek nicht mitgebracht werden.
- (3) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Besucherinnen/Besucher wird keine Haftung übernommen.
- (4) Die Mitnahme von Medien ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung wird als Diebstahl gewertet und zur Anzeige gebracht.

§ 8 Benutzungsausschluss

Benutzerinnen/Benutzer, die gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, insbesondere die Fristen wiederholt überschreiten oder die Versäumnisgebühren nicht unverzüglich entrichten, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 17.12.2001 außer Kraft.

§ 10 Geltungszeitraum

Diese Satzung tritt am 31.12.2011 außer Kraft.

Gebührenordnung

(1)

Für die Ausstellung folgender Benutzerkarten, welche zur Ausleihe berechtigen, gelten folgende Gebührentarife:

| | |
|------------------------------------|---------|
| Monatskarte oder 30 Ausleihen | 10,00 € |
| Einzeljahreskarte | 20,00 € |
| Einzeljahreskarte mit Partnerkarte | 25,00 € |

| | |
|---|---------|
| Familienkarte (in häuslicher Gemeinschaft lebende Erwachsene mit mind. einem Kind, welches unter die Ermäßigungstatbestände des Abs. 2 a – d fällt) | 25,00 € |
| Institutionenkarte pro Jahr | 65,00 € |

Von der Zahlung der Kartengebühr sind Benutzerinnen/ Benutzer unter 18 Jahren befreit. Der Befreiungstatbestand ist durch eine Geburtsbescheinigung oder Ausweis nachzuweisen. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren mindern sich obige Gebührentarife um 3,00 € pro Hauptkarte.

(2)

Eine ermäßigte Jahreskarte zu 12,00 € erhalten:

- a) Schülerinnen/Schüler über 18 Jahre (außerhalb Familienkarte)
- b) Studentinnen/Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (außerhalb der Familienkarte)
- c) Auszubildende in der Erstausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (außerhalb der Familienkarte)
- d) Grundwehr- und Ersatzdienstleistende (außerhalb der Familienkarte)
- e) Empfängerinnen/Empfänger von ALG II und Grundleistungen nach dem SGB VII

Die Ermäßigungstatbestände sind durch eine entsprechende Bescheinigung bzw. einen Ausweis nachzuweisen.

(3)

Eine kostenlose Jahreseinzelkarte erhalten:

Personen, welche in pädagogischen Einrichtungen beschäftigt sind und die Medien für ihre pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen benötigen. Dieser Personenkreis erkennt mit Unterschrift an, dass die auf diesem Ausweis ausgeliehenen Medien nur für die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und nicht für private oder gewerbliche Zwecke ausgeliehen werden.

(4)

| | |
|---------------------------------------|--------|
| Für die Ausstellung einer Ersatzkarte | 4,00 € |
|---------------------------------------|--------|

(5)

| | |
|--|---------|
| Für die Entleihung von Werken aus der Artothek | 2,00 €. |
|--|---------|

(6)

| | |
|---|---------|
| Für die Entleihung von Medien aus dem Bestsellerangebot | 2,00 €. |
|---|---------|

(7)

| | |
|--|---------|
| Für die Bereitstellung von Medien aufgrund einer Vorbestellung | 1,00 €. |
|--|---------|

(8)

| | |
|---|---------|
| Für eine telefonische Leihfristverlängerung | 1,00 €. |
|---|---------|

(9)

Für eine Leihfristerinnerung, Kontoabfrage und Leihfristverlängerung per SMS 0,20 €.

(10)

Für die Bestellung von Medien im auswärtigen Leihverkehr pro Medieneinheit 3,00 €.

Kosten und Gebühren, die im auswärtigen Leihverkehr von der gebenden Institution erhoben werden, sind von der Benutzerin/dem Benutzer zu tragen.

(11)

Für das Überschreiten der Leihfrist pro Buch nach zwei Karenztagen innerhalb der ersten Woche 1,00 € sowie jede weitere Woche zusätzlich 2,00 €.

(12)

Für das Überschreiten der Leihfrist von audiovisuellen Medien und Zeitschriften nach zwei Karenztagen pro angefangene Woche 3,00 €.

(13)

Bei erfolglosen Abbuchungsbemühungen im Rahmen einer erteilten Lastschriftermächtigung werden Bearbeitungsgebühren in Höhe von 3,00 € fällig.

(14)

Bei erfolgloser Zustellung eines Mahnansprechens aufgrund nicht mitgeteilter Adress-, Namens- oder E-mail-Adressänderung werden Bearbeitungsgebühren in Höhe von 2,00 € erhoben.

(15)

Für die Internetnutzung kann die Stadtbibliothek in eigener Zuständigkeit Gebühren erheben. Die aktuelle Höhe wird mittels Aushang bekannt gegeben.

Die Gebühren sind wie folgt fällig:

Ziff. 1 – 2,

Ziff. 4 – 10

und Ziff. 15 zum Zeitpunkt der Leistung bzw. Beantragung

Ziff. 11 bei Fristablauf

Ziff. 12 – 14 bei Erfüllung des jeweiligen Tatbestandes